

3.46 Wenn schon Studiengebühren, dann sozial gestalten

Beschluss der BDKJ - Hauptversammlung 2007

Bildungspolitische Entscheidungen in Deutschland müssen sich daran messen lassen, welche Effekte sie in Bezug auf die größte bildungspolitische Herausforderung haben, nämlich die Reduzierung des Einflusses der sozialen Herkunft auf den Bildungserfolg.

Die in mehreren Bundesländern geplante oder schon umgesetzte Einführung von Studiengebühren birgt die Gefahr, die herkunftsbedingt unterschiedliche Bildung-/Studienbeteiligung in Deutschland zusätzlich zu verstärken. Der BDKJ als Interessenvertreter von Kindern und Jugendlichen lehnt deshalb nach wie vor die Einführung von Studiengebühren aus sozial- und bildungspolitischer Perspektive ab.

Bundesgesetzliche Regelungen wie den vom BDKJ in seinem Beschluss „Bildung mit Herz und Verstand“ im Jahr 1999 geforderten Ausschluss von Studiengebühren im Hochschulrahmengesetz hat das Bundesverfassungsgericht im Januar 2005 verworfen. Das Gericht hat dabei aber die sozialstaatliche Verpflichtung der Länder bei der Einführung von Studiengebühren betont. Inzwischen ist der Prozess zur Einführung von Studiengebühren in einigen Bundesländern so weit fortgeschritten ist, dass mit einem Verzicht auf dieses Instrument nicht mehr zu rechnen ist. Deshalb bringt der BDKJ als Interessenvertretung junger Menschen jetzt Vorschläge für die soziale Gestaltung der Studiengebühren in die politische Diskussion ein.

Zu einer sozialen Gestaltung von Studiengebühren, die gewährleistet, dass der Hochschulzugang von der Finanzkraft der Einzelnen unabhängig bleibt, gehören für den BDKJ folgende Elemente, die in den Hochschulgesetzen der Bundesländer zu verankern sind:

- 1) Für junge Menschen aus BAföG-berechtigten Einkommenschichten sind die positiven Anreize zur Aufnahme eines Studiums durch Befreiung von der Gebührenpflicht zu verstärken.
- 2) Um junge Menschen und deren Familien aus Einkommenschichten, die knapp über der BAföG-Berechtigung liegen, nicht überproportional zu belasten, müssen Studiengebühren gestaffelt werden. Gestaffelte Studiengebühren hält der BDKJ zusätzlich zu den mancherorts geplanten Studienkrediten mit einkommensabhängiger Rückzah-

lung für erforderlich um den sozialen Ausgleich zu erreichen.

- 3) Regelmäßiges ehrenamtliches Engagement in Jugendverbänden ist als Grund für das Erlassen der Gebührenpflicht anzusehen.
- 4) Wo ein Überschreiten von Regelstudienzeiten (erhöhte) Studiengebühren nach sich zieht, ist bei Student/-innen, die aufgrund ihres gesellschaftlichen Engagements im Jugendverband, in das sie viel Zeit einbringen, eine verlängerte Regelstudienzeit anzusetzen. Dies sollte über ein zu regelndes Nachweisverfahren laufen, das schon bestehende Instrumentarien nutzt. Ein bestimmter Mindestumfang Std./Woche sollte nicht unterschritten und formal von der Organisation, in der der Student/in tätig ist bestätigt werden und das Vorhandensein der JULEICA nachgewiesen werden. Die konkrete Ausgestaltung solcher Modalitäten ist mit den Landesjugendringen abzustimmen.
- 5) Studierenden aus so genannten Schwellen- und Entwicklungsländern ohne Stipendien ist die Möglichkeit zu eröffnen, ihr Studium im Sinne eines Vertrauensschutzes, befreit von der Gebührenpflicht abzuschließen.
- 6) Für zukünftig Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern sind ebenfalls gestaffelte Gebühren sowie unterstützende Gebührenstipendien zu entwickeln.

Finanzmittel, die als Studiengebühren erhoben werden, sollen aus Sicht des BDKJ ausschließlich zweckgebunden zur Verbesserung der Lehre an den Hochschulen eingesetzt und die Verwendung der Mittel in Gremien unter studentischer Mitbestimmung geplant und festgelegt werden. Keiner Hochschule dürfen durch die soziale und ehrenamtsfreundliche Gestaltung von Studiengebühren Nachteile entstehen. Eventuell entstehende Nachteile bedürfen des steuerlichen Ausgleichs.



